



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 40 - ###
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail ###

GZ.: BSW/ABH23/00218/2016
Hamburg, den 30. Januar 2017

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	23.08.2016
Belegenheit	###
Baublock	104-018
Flurstück	1625 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Temporäre Umnutzung von Schuppen 29 zur Versammlungsstätte von Theater der Welt (25.05-11.06.2017) 2017 (Teilnutzung der Halle)

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 25.01.2017 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu räumen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

Planungsrechtliche Grundlagen

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

3 / 1	Baubeschreibung
3 / 2	Nachweis / Folgeeinrichtungen
3 / 4	Übersichtsplan Teilnutzung
3 / 6	Grundriss Dach Teilnutzung
3 / 7	Schnitte Teilnutzung
3 / 8	Brandschutzkonzept
3 / 12	Sanitäranlagen Schuppen 29 (Teilnutzung) 540 Zuschauer
3 / 13	Betriebsbeschreibung
3 / 21	Lageplan Theater der Welt 2017 Teilnutzung
3 / 25	Erg. zum Befreiungsantrag
3 / 26	Erklärung Übertragung von Betreiberpflichten
3 / 27	Sicherheitsbeleuchtung - Teilnutzung
3 / 28	Gutachten zur Immissionsprognose
3 / 30	Betriebsbeschreibung Stand 18.01.2017

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. Verzicht auf innere Brandwände § 28 HBauO, Ausdehnung des Gebäudes ca. 70 x 56 m ohne Unterteilung.

Bedingung, siehe 1.3

1.2. Tragende und aussteifende Bauteile ohne brandschutztechnische Anforderung § 3 VStättVO

Bedingung, siehe 1.3

1.3. Tragwerk von Dach ohne brandschutztechnische Anforderung § 4 VStättVO

Bedingung

Bei einer Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung ist mindestens ein Löschfahrzeug mit entsprechenden Fachkräften vor Ort. Die Schlauchleitungen sind während der gesamten Veranstaltung mit Wasser gefüllt vorzuhalten, so dass sie im Einsatzfall ohne Verzögerung vorgenommen werden können. Dabei ist eine vollflächige Abdeckung der Versammlungsstätte zu gewährleisten, das heißt, unter Berücksichtigung der Wurfweite der Strahlrohre sind diese entsprechend zu verteilen. Die Bedienung der Strahlrohre ist durch ausgebildetes Feuerwehrpersonal (mindestens Truppmann nach Feuerwehrdienstvorschrift) sicherzustellen.

- 1.4. Überschreitung der Rettungsweglänge aus dem Theater, § 7 Abs. 1 VStättVO.

Bedingung

Während der Vorstellungen sind Brandwachen und Ordnungsdienstkräfte anwesend.

- 1.5. für den Verzicht eine Sicherheitsstromversorgungsanlage fest zu installieren (§ 14 VStättVO)

Bedingung

Der Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung erfolgt durch mobile akkugepufferte Beleuchtungsanlagen.

- 1.6. Verzicht auf Rauchabzugsanlagen § 16 VStättVO

Bedingung

Die Halle ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet

Während der Veranstaltung sind ausreichend Feuerwehrleute mit Löschfahrzeugen und bereits vorverlegten Schläuchen vor Ort

Die Mitarbeiter und Rettungskräfte sind vor Ort in die Evakuierung der Halle eingewiesen, das Evakuierungsszenario wird geübt und die Evakuierung ist nach wenigen Minuten abgeschlossen

- 1.7. Bedienung zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen nicht von einer leicht zugänglichen Stellen, § 16 Abs. 8 VStättVO

- 1.8. Verzicht auf eine Heizungsanlage § 17 VStättVO

- 1.9. Verzicht auf eine Lüftungsanlage § 17 VStättVO

Bedingung

Zur Unterstützung der Querlüftung und Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches werden während der Aufführungen vier Windmaschinen mit einer Leistung von je 25.00 m³/h aufgestellt.

Die Tore sind während der Veranstaltung offen zu halten, sodass eine ausreichende Querlüftung sichergestellt wird.

Sollten die Temperaturen im oberen Bereich der Tribüne dennoch aus Witterungsgründen über 26°C ansteigen, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.

- 1.10. Verzicht auf Wandhydranten § 19 Abs. 2 VStättVO

Bedingung

Bei einer Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung ist mindestens ein Löschfahrzeug mit entsprechenden Fachkräften vor Ort. Die Schlauchleitungen sind während der gesamten Veranstaltung mit Wasser gefüllt vorzuhalten, so dass sie im Einsatzfall ohne Verzögerung vorgenommen werden können. Dabei ist eine vollflächige Abdeckung der Versammlungsstätte zu gewährleisten, das heißt, unter Berücksichtigung der Wurfweite der Strahlrohre sind diese entsprechend zu verteilen. Die Bedienung der Strahlrohre ist durch ausgebildetes Feuerwehrpersonal (mindestens Truppmann nach Feuerwehrdienstvorschrift) sicherzustellen.

- 1.11. keine automatische Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehr, § 20 VStättVO

- 1.12. keine fest installierte automatische Brandmeldeanlage, § 20 Abs. 1 VStättVO

Bedingung

Überwachungsumfang der mobilen BMA Kategorie 1 – Vollschutz, flächendeckend. Sicherung durch ständig während der Veranstaltung anwesende Brandwachen.

- 1.13. keine Bemessung der Besucheranzahl über die Grundfläche der Versammlungsräume § 1 Abs. 2 VStättVO

Bedingung

Auf der Tribüne dürfen sich nur 540 Besucher aufhalten.

Der Bestuhlungsplan (Grundriss mit Tribüne) ist einzuhalten.

Zugangskontrolle durch Sicherheitspersonal auf maximal 540 Besucher zeitgleich (incl. Personal)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Transparenz in HH